



Gebührensatzung
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest
- Bereinigte Fassung -

Präambel

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. Nr. 32, S. 618) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz NRW) vom 5. März 2024 (GV. NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 folgende Satzung (Änderungssatzung) beschlossen:

- zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2025 zur 3. Änderung der Gebührensatzung Friedhöfe

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Soest in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden durch Bescheid der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, Kommunalen Betriebe der Stadt Soest (KBS)“ festgesetzt.
- (2) Die Stadt Soest in Gestalt der KBS kann anstelle der in Abs. 1 genannten Gebührenschuldner die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 3

Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind in der Regel innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Es kann gefordert werden, dass die Gebühren bei Beantragung der Leistung gezahlt werden.
- (3) Rückstände werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4

Gebührensätze

A) Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

- 1) Benutzung von Reihengräbern
 - a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 2.087,50 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahre 1.591,20 €
 - c) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte 1.258,60 €
 - d) Totgeburten, Tote aus Fehl- und Frühgeburten, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte als anonyme Beisetzung 1.258,60 €
 - e) für Urnen 1.399,60 €
 - f) für anonyme Urnen 1.281,20 €
 - g) Baumgrab 1.345,50 €
 - h) Rasenreihengräber mit Gedenkstein 1.855,50 €
 - i) Urnenreihenbestattungen in Gemeinschaftsanlagen 1.281,20 €
- 2) Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbstätten
 - a) für eine Grabstelle 2.077,50 €
 - b) für je eine Urnengrabstelle (bis zu 2 Urnen) 2.032,80 €
 - c) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Gemeinschaftsanlagen 1.748,40 €
 - d) Urnenbestattung in partnerschaftlichen Baumbestattungsanlagen 1.709,80 €
 - e) Urnenbestattung im Kolumbarium 2.650,70 €
 - f) für eine pflegefreie Erdgrabstätte 2.823,30 €

Diese Gebühren gelten für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die in der Friedhofssatzung bestimmte Dauer.

3) Wiedererwerb bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten

Für den Wiedererwerb oder die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbstätten / Urnenwahlgräbstätten gelten die vorstehenden Sätze zu 2. bzw. entsprechende Teilbeträge, und zwar:

- a) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Wahlgräbstelle 2.077,50 €
- b) Verlängerung von Nutzungsrechten je Wahlgräbstelle u. Jahr 69,25 €
- c) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnenwahlgräbstelle 2.032,80 €
- d) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnenwahlgräbstelle u. Jahr 67,76 €
- e) Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage 1.748,40 €
- f) Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Urnengemeinschaftsanlage u. Jahr 58,28 €

g)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage	1.709,80 €
h)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle in einer partnerschaftlichen Baumbestattungsanlage u. Jahr	56,99 €
i)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium	2.650,70 €
j)	Verlängerung von Nutzungsrechten je Urnengrabstelle im Kolumbarium u. Jahr	88,36 €
k)	Wiedererwerb von Nutzungsrechten je pflegefreier Erdgrabstätte	2.823,30
l)	Verlängerung von Nutzungsrechten je pflegefreier Erdgrabstätte u. Jahr	94,11 €

4) Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer 3 b), 3 d), 3f), 3h), 3j bzw. 3 l) für die Grabstellen der Wahlgrabstätte entsprechend der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Soest vom 15.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

5) Doppelbelegung innerhalb der Ruhezeit

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Wahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen:

1.038,80 €

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle in einer Urnenwahlgrabstätte in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen:

1.016,40 €

Für die mehrfache Inanspruchnahme einer Grabstelle im Kolumbarium in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung ist zu zahlen

1.325,40 €

B) Bestattungsgebühren

1) Grabbereitung

a)	Bestattungsgebühr Kolumbarium	142,10 €
b)	Grabbereitung Urne	284,30 €
c)	Grabbereitung Sarg	852,80 €
d)	Grabbereitung Sarg Kind	341,10 €
e)	Grabbereitung Tot- und Fehlgeburten	199,00 €

2) Benutzung der Leichenhalle

59,80 €

3) Aufbewahrung von Urnen (einmalige Pauschale)

9,50 €

4) Benutzung der Trauerhalle / inkl. Dekoration und Einrichtung wie

Lautsprecheranlage und Orgel / Harmonium, einschl. der Endreinigung

je begonnene Stunde	236,20 €
5) Benutzung des kleinen Trauerraumes incl. Dekoration (s. o.), einschl. der Endreinigung	47,20 €
6) Umbettungen	
Umbettungen werden nach Material-, Lohn- und Verwaltungsaufwand berechnet. Die KBS ist berechtigt, die Umbettungsarbeiten an Fachfirmen zu vergeben. In diesem Fall werden die Kosten der Fachfirma sowie der Verwaltungsaufwand berechnet.	

C) Sonstige Leistungen

1) Erste Aufmachung:

Die Erste Aufmachung der Grabstätten (Abräumen und Entsorgen der Kränze, Herstellen eines einfachen Grabhügels oder Planieren und Glatharken der Fläche) ist der KBS vorbehalten. Die Gebühr für die erste Aufmachung wird zusammen mit den Bestattungsgebühren erhoben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 5 Jahren 135,00 €
- b) für Kinder bis zu 5 Jahren 63,00 €
- c) für Urnen 31,50 €

2) Sonstige gärtnerische Arbeiten und andere nicht im Voraus bestimmbare Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand berechnet.

D) Verwaltungsgebühren

- 1) Prüfung und Genehmigung von Grabmalen inkl. Verkehrssicherheitskontrolle je Grabmal** 135,00 €
- 2) Prüfung und Genehmigung von Einfassungen** 54,00 €
- 3) Prüfung und Genehmigung von Kissensteinen je Kissenstein** 54,00 €
- 4) Umschreibung (Übertragung der Rechte an Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten)** 13,50 €
- 5) Rücknahme der Rechte an unbelegten Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten. Es werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 5 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzungszeit zurückgezahlt.**

Inkrafttreten der Gebührensatzung

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Form am 01.01.2026 in Kraft.